

Auslagerungs- möglichkeiten von Pensions- zusagen

I. Einleitung

Seit Einführung des Pensionsfonds als fünften Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland¹ ist bei den Unternehmen ein Trend hin zur Auslagerung von Pensionszusagen zu verzeichnen. Die Gründe für die Auslagerung auf andere Durchführungswege können auf unterschiedlichen Erwägungen basieren, z.B. zur Verbesserung der Bilanzoptik, zur Verbesserung der Insolvenzsicherung (der PSVaG sichert nur bis zum Dreifachen der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung und keine beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer) sowie zur Absicherung der biometrischen Risiken – insbesondere Langlebigkeit, Erleichterung von Unternehmensverkäufen, Liquidation von Unternehmen oder Betriebsteilen, Basel II, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Beim Personenkreis der Gesellschafter-Geschäftsführer ist der Wunsch für die Auslagerung oft in der mangelnden Ausfinanzierung der bestehenden Pensionszusagen begründet. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die gängigsten Durchführungswege zur Auslagerung – Pensionsfonds und Unterstützungskasse.

II. Auslagerung von Ansprüchen

Für die Auslagerung von Ansprüchen auf Versorgungsleistungen kommen beide Durchführungswege, also Unterstützungskasse und Pensionsfonds, in Betracht.

1. Auslagerung auf Unterstützungskasse

a) Pauschal dotierte Unterstützungskasse

Bei Auslagerung auf eine pauschal dotierte Unterstützungskasse kann der Unterstützungskasse für die Übernahme der Versorgungsverpflichtung gemäß § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG das Deckungskapital für lebenslänglich laufende Leistungen nach einer dem EStG anhängenden Vervielfachertabelle zugewendet werden. Das Deckungskapital wird durch die Multiplikation des Jahresbetrags der lebenslänglich laufenden Leistung mit einem altersabhängigen Vervielfältiger aus der Tabelle in Anlage 1 zum EStG ermittelt. Somit kann die Kasse aus versicherungsmathematischer Sicht bei Übertragung von Versorgungsleistungen voll dotiert werden².

Aus nachfolgenden Gründen wird das Deckungskapital i.d.R. jedoch nicht ausreichen, um die Leistungen lebenslang zu erbringen:

- Keine Änderung der Vervielfältigertabellen seit 1974 und somit keine Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung.

¹ Vgl. Altersvermögensgesetz vom 26.6.2001, BGBl. I 2001 S. 1310.

² Vgl. Höfer, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Band II Steuerrecht, Rdn. 1014.

- Für männliche Leistungsempfänger ist eine Hinterbliebenenrente von 60% einkalkuliert – für weibliche Leistungsempfänger nicht. Wenn nun eine Pensionszusage an eine Frau mit Altersrente und 60% Witwerrentenübergang auf die Unterstützungskasse übertragen wird, so ist das in der Kalkulation des Deckungskapitals nicht berücksichtigt.
- Der Vielfältiger spiegelt den Barwert nur grob wider. So kann für einen männlichen Leistungsempfänger vom Alter 64 bis 67 das 11-fache der lebenslänglich laufenden Leistung zugewendet werden kann³.

Aus vorgenannten Gründen kommt für die Auslagerung eher eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse in Frage. Denn bei dieser Form der Unterstützungskasse ist durch die kongruente Rückdeckungsversicherung die Ausfinanzierung der Versorgungsleistung gewährleistet.

b) Kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

Bei Auslagerung auf eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse kann der Unterstützungskasse für die Übernahme der Versorgungsverpflichtung gemäß R 4d Abs. 7 EStR 2008 der Einmalbeitrag in eine sofort beginnende Rentenrückdeckungsversicherung zugewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Pensionszusage wertgleich auf die Unterstützungskasse übertragen wird. Eine Schlechterstellung ist bei Personen, die dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterliegen, nicht möglich.

Beim Personenkreis Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) ist dies ebenfalls zu beachten. Ansonsten liegt bei Verschlechterung der Versorgungsleistungen ein Verzicht mit den daraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen vor⁴. Eine Verbesserung der Leistungen würde wegen der fehlenden Erdienbarkeit zu einer vGA führen. In der Praxis ist dies oft schwierig, da die durch die Unterstützungskasse zu übernehmende Pensionszusage schließlich nicht mit Rücksicht auf ihre Versicherbarkeit formuliert wurde. Dies soll an folgendem Beispiel veranschaulicht werden.

Beispiel: Die Pensionszusage eines GGF soll auf eine Unterstützungskasse ausgelagert werden. Zum Übertragungszeitpunkt ist der GGF 65 Jahre alt (Geburtsjahr 1944). Aus der Pensionszusage bestehen Leistungsansprüche auf eine monatliche Altersrente in Höhe von 5.000 €. Es ist zugesagt, dass die laufenden Renten mit 1,5% p.a. der Vorjahresrente angepasst werden. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass es zwar Versicherungstarife gibt, die laufende Renten mit garantiert 1,5% p.a. anpassen, allerdings zzgl. der Überschüsse des Versicherers während der Rentenbezugszeit. Dies wäre im Ergebnis eine Verbesserung der Versorgungsleistung und würde zu einer vGA führen. Würde man einen Tarif wählen, der keine feste Anpassung der laufenden Renten vorsieht, sondern nur eine Anpassung aus nicht garantierten Überschüssen (die im Zeitablauf stark schwanken können), wäre dies eine Verschlechterung der Versorgungsleistung.

Im Beispielsfall wäre eine wertgleiche Umrechnung der festen Rentenanpassungen erforderlich. Diese Umrechnung erfolgt mit einem sog. Barwertvergleich der zugesagten Versorgungsleistungen. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage nach der Wertgleichheit der Rentenanpassungen. Wertgleich sind alle Rentenanpassungen gemäß § 16 BetrAVG. Dies sind:

- Anpassungen gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG – Anpassungsprüfungspflicht;

- Anpassungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG – feste Anpassungen von 1% sowie
- Anpassungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG – sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile müssen zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

Die Wertgleichheit ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut des Abs. 3: „Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn...“. In § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG wird der Nachteil des Verlusts einer Anpassung an die Teuerungsrate oder der Nettolohnentwicklung durch den Vorteil einer 1%igen Mindestanpassung ausgeglichen. Denn diese feste Anpassung wird im Gegensatz zur Anpassungsprüfungspflicht auch bei schlechter wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers gewährt.

Die Verwendung sämtlicher Überschüsse ab Rentenbeginn zur Erhöhung der laufenden Leistungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG hat der Gesetzgeber als gleichwertige Alternative zur Anpassung nach dem Lebenshaltungskostenindex angesehen⁵. Dies gilt arbeitsrechtlich zwar nur für versicherungsförmige Durchführungswege und nicht für Unterstützungskassen, trotzdem ist bei kongruent rückgedeckten Unterstützungskassen die Wertgleichheit zu § 16 Abs. 1 BetrAVG gegeben.

Für unseren Beispielsfall bedeutet dies im Ergebnis, dass die zugesagte 1,5%ige Anpassung wertgleich in eine 1%ige Anpassung umgerechnet werden muss. Dies erfolgt über einen Barwertvergleich nach den Richttafeln Heubeck 2005 G. Ein Rentenanspruch in Höhe von monatlich 5.000 € mit einer garantierten Anpassung von 1,5% p.a. für einen 1944 geborenen Mann (Alter 65) hat einen Barwert von 701.983 €. Wird diese Rente auf monatlich 5.208,94 € erhöht und statt der 1,5%igen Anpassung nur mit 1% angepasst, so ergibt sich der gleiche Barwert in Höhe von 701.983 €. Somit wird im Ergebnis eine monatliche Rente in Höhe von 5.208,94 € auf die Unterstützungskasse übertragen. Dies ist zwar höher, aber durch die geringere feste Anpassung wertgleich. Der gewählte Tarif sollte, um die Wertgleichheit zu gewährleisten, keine feste Anpassung gewähren, aber die Überschüsse ausschließlich zur Erhöhung der laufenden Leistung verwenden.

aa) Steuerliche Behandlung beim Unternehmen

Nach der Übertragung der Pensionsverpflichtungen entfallen diese Verbindlichkeiten und die Pensionsrückstellung ist in der Steuer- und Handelsbilanz gewinnerhöhend aufzulösen. Für das Unternehmen sind die Zuwendungen, die es zur Übertragung der Versorgungsleistungen an die Unterstützungskasse leistet, steuerlich abzugsfähig. In der Regel wird die Zuwendung an die Unterstützungskasse die aufzulösende Rückstellung um einiges übersteigen, sodass die Auslagerung im Ergebnis zu einer Minderung des steuerlichen Gewinns führen wird. Im Beispielsfall sind bei Übertragung Rückstellungen i.H. von 701.983 € gewinnerhöhend aufzulösen. Die Zuwendung an die Unterstützungskasse würde 1.166.445 € betragen (Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Altersrentenversicherung in Höhe von garantiert 5.208,94 €, wobei Überschüsse ausschließlich zur Erhöhung der Rentenleistungen verwendet werden). Der steuerliche Gewinn wird somit um 464.462 € (1.166.445 € abzgl. 701.983 €) gemindert.

bb) Steuerliche Behandlung beim Versorgungsberechtigten

Die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf die Unterstützungskasse bewirkt beim Versorgungsberechtigten keinen

³ Vgl. Höfer, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 1015-1020.

⁴ Vgl. hierzu ausführlich Keil/Prost, DB 2006 S. 355 = BetrAV 2006 S. 373 unter Abschnitt III.

⁵ Vgl. Andresen/Förster/Rößler/Rühmann, Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung mit sozialversicherungsrechtlicher Grundlegung Bd. II Teil 11 B, Rdn. 1845.

lohnsteuerlichen Zufluss⁶. Die Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt des Leistungszuflusses nach § 19 EStG.

2. Auslagerung auf Pensionsfonds

a) Allgemeines

Der Pensionsfonds ist gemäß § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt und deren ausschließlicher Zweck die Erbringung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist⁷. Im Gegensatz zu Unternehmen der Lebensversicherung und zu Pensionskassen genießt der Pensionsfonds eine viel größere Freiheit bei der Anlage der empfangenen Gelder. Dies eröffnet Renditechancen, die Unternehmen der Lebensversicherung und Pensionskassen grundsätzlich nicht im gleichen Maße bieten können, da ihre Vermögensanlage im Interesse der „dauernden Erfüllbarkeit der versprochenen Leistungen“ viel stärker reguliert ist. Insbesondere dürfen Lebensversicherer und Pensionskassen die Gelder nicht im gleichen Umfang wie der Pensionsfonds in Aktien anlegen⁸.

Zusätzlich wird der Pensionsfonds bei seiner Prämienkalkulation nicht durch einen Höchstzinssatz gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG beschränkt, wenn er die Versorgungsleistungen nicht garantiert. Er kann die Prämie auch unter Ansatz eines höheren Zinses ermitteln⁹. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 PFDeckRV vorsichtig zu wählen. Erweist sich der kalkulierte Zins als dauerhaft zu hoch und kann deswegen der Pensionsfonds die verbindlich zugesagten Leistungen nicht oder nicht mehr voll erfüllen, so trifft den Arbeitgeber je nach Vertragsgestaltung eine Nachdotierungspflicht gegenüber dem Pensionsfonds⁹.

Keine Nachdotierungspflicht besteht, sofern der Pensionsfonds auf seine Leistungen eine versicherungsförmige Garantie gibt, er darf dann aber laut § 1 Abs. 1 Satz 3 PFDeckRV seit dem 1.1.2007 mit einem Zins von max. 2,25% kalkulieren.

b) Steuerliche Behandlung beim Unternehmen

Für das Unternehmen sind die Beiträge, die es zur Übertragung der Versorgungsleistungen an den Pensionsfonds leistet, gemäß § 4e Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Allerdings ist der Beitrag des Unternehmens an den Pensionsfonds beim Versorgungsberechtigten dann als Zufluss zu versteuern. Soll die Übertragung für den Versorgungsberechtigten gemäß § 3 Nr. 66 EStG steuerfrei bleiben, so kommt für die Abzugsfähigkeit beim Arbeitgeber § 4e Abs. 3 EStG in Betracht. Darin ist geregelt, dass die Abzugsfähigkeit der Beiträge an den Pensionsfonds auf die zehn Wirtschaftsjahre nach Übertragung zu verteilen ist. Die Lohnsteuerfreiheit für den Arbeitnehmer wird durch die Streckung des Betriebsausgabenabzugs auf Arbeitgeberseite „erkauft“. In § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG ist darüber hinaus geregelt, dass, *soweit* eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG gewinnerhöhend aufzulösen ist, Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Leistungen an den Pensionsfonds im Wirtschaftsjahr der Übertragung in Höhe der aufgelösten Pensionsrückstellung abzugsfähig sind. Das nachfolgende Zahlenbeispiel soll dies verdeutlichen:

Beispiel: Eine Pensionszusage von monatlich 3.000 € mit 60% Witwerrentenübergang wird auf einen Pensionsfonds übertragen. Zum Übertragungszeitpunkt ist die Arbeitnehmerin 67 Jahre alt (Geburtsjahrgang 1941).

Im Zeitpunkt der Übertragung werden Rückstellungen in Höhe von 411.968 € ausgewiesen. Der Beitrag an den Pensionsfonds beträgt 686.676 €. Im Ergebnis sind 411.968 € im Jahr der Übertragung abzugsfähig. Die Differenz zu der tatsächlich geleisteten Zahlung in Höhe von 274.798 € (686.676 € abzüglich 411.968 €) ist über die nächsten zehn Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt abzugsfähig (27.479,80 € pro Jahr). Im Ergebnis ist die Gewinnauswirkung im Jahr der Übertragung somit null.

c) Steuerliche Behandlung beim Versorgungsberechtigten

Da der Pensionsfonds einen Rechtsanspruch auf seine Versorgungsleistungen gewährt und der Arbeitnehmer für die Leistungen bezugsberechtigt ist, wären im Beispielfall unter Abschnitt II.2.b) 686.676 € von der Arbeitnehmerin zu versteuern. Durch die Sonderregelung des § 3 Nr. 66 EStG bleibt die Leistung des Arbeitgebers an den Pensionsfonds beim Arbeitnehmer jedoch steuerfrei. Wie in Abschnitt II.2.b) bereits ausgeführt, wird diese Steuerfreiheit auf Arbeitnehmerseite durch die Streckung des Betriebsausgabenabzugs auf Arbeitgeberseite „erkauft“. Die laufenden Renten sind bei der Arbeitnehmerin nachgelagert nach § 19 EStG zu versteuern.

III. Auslagerung von Anwartschaften

Analog der Auslagerung von Ansprüchen kommen für die Auslagerung von Anwartschaften auf Versorgungsleistungen vorrangig die beiden Durchführungswege Unterstützungskasse und Pensionsfonds in Betracht.

1. Auslagerung auf Unterstützungskasse

a) Pauschal dotierte Unterstützungskasse

Bei Auslagerung auf eine pauschal dotierte Unterstützungskasse beginnt die Finanzierung der Leistungen neu. Eine periodengerechte Anwartschaftsfinanzierung für Leistungsanwärter scheidet jedoch aus, da für Anwärter jährlich nur 25% der jährlichen Versorgungsleistungen ab 65 zugewendet werden können und dies maximal acht Jahre lang, da das zulässige Kassenvermögen (= maximal das 8fache der jährlich zulässigen Zuwendungen) nach acht Jahren bereits erreicht ist. Danach sind keine Zuwendungen mehr abzugsfähig. Für die Auslagerung kommt auch hier eher eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse in Frage. Denn bei dieser Form der Unterstützungskasse ist durch die kongruente Rückdeckungsversicherung eine periodengerechte und vollständige Ausfinanzierung der Versorgungsleistungen gewährleistet.

b) Kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

Analog der Auslagerung auf eine pauschal dotierte Unterstützungskasse beginnt auch hier die Finanzierung der Leistungen neu. Im Gegensatz zur pauschal dotierten Unterstützungskasse ist bei der rückgedeckten Variante jedoch eine periodengerechte Anwartschaftsfinanzierung möglich. Denn hier sind gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) EStG die Zuwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig, die dem Beitrag der Rückdeckungsversicherung entsprechen, die die Unterstützungskasse abschließt.

6 Vgl. BFH vom 28.3.1958 – VI 233/56 S –, BStBl. III 1958 S. 268 = DB 1958 S. 561 = BetrAV 1958 S. 78.

7 Vgl. *Ahrend/Förster/Röfeler*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung mit arbeitsrechtlicher Grundlegung, 1995, Band II, Teil Sa., Rdn. 45.

8 Vgl. *Höfer*, a.a.O. (Fn. 2), Band I Arbeitsrecht, Allgemeiner rechtlicher Teil, Rdn. 1517.1.

9 Vgl. *Höfer*, a.a.O. (Fn. 2), Band I Arbeitsrecht, Allgemeiner rechtlicher Teil, Rdn. 1526.1.

aa) Steuerliche Behandlung beim Unternehmen

Nach Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf die Unterstützungskasse entfallen diese Verbindlichkeiten und die Pensionsrückstellung ist in der Steuerbilanz gewinnerhöhend aufzulösen. In der Handelsbilanz werden die Pensionsrückstellungen jedoch nur teilweise aufgelöst (vgl. die folgenden Ausführungen unter III.1.b)cc)). Für das Unternehmen sind die laufenden Zuwendungen an die Unterstützungskasse steuerlich abzugsfähig. In der Regel wird die aufzulösende Rückstellung die Zuwendung an die Unterstützungskasse um einiges übersteigen, sodass die Auslagerung im Ergebnis zu einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns führen wird.

Beispiel: Von einer versorgungsberechtigten Arbeitnehmerin (geb. 1.1.1959) wird eine bestehende Pensionszusage von monatlich 3.000 € auf eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse übertragen. Der laufende Jahresbeitrag zur Rückdeckungsversicherung beträgt 44.572 € p.a. Der Diensteintritt der Arbeitnehmerin erfolgte mit 35, zum Übertragungszeitpunkt war sie 50 Jahre alt.

Im Übertragungszeitpunkt bildet das Unternehmen Rückstellungen in der Steuerbilanz in Höhe von 138.805 €. Diese sind gewinnerhöhend aufzulösen. Im Gegenzug können die Zuwendungen an die Unterstützungskasse in Höhe von 44.572 € p.a. steuerlich abgezogen werden. Im Ergebnis kommt es zu einer Gewinnerhöhung von 94.233 € (138.805 € abzüglich 44.572 €).

Wie aus dem Ergebnis hervorgeht, ist eine Auslagerung von Anwartschaften auf eine Unterstützungskasse i.d.R. nur sinnvoll, wenn gleichfalls Ansprüche übertragen werden. Kombiniert man dieses Ergebnis mit dem Ergebnis aus dem Beispiel unter II.1.b)aa), käme es insgesamt zu einer Gewinnminderung von 370.229 €. Weiterhin ist noch zu beachten, dass die Rückstellungen in der Handelsbilanz nur teilweise aufgelöst werden (vgl. nachfolgend unter III.1.b)cc)).

bb) Steuerliche Behandlung beim Versorgungsberechtigten

Die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf die Unterstützungskasse bewirkt beim Versorgungsberechtigten keinen lohnsteuerlichen Zufluss⁶. Die Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt des Leistungszuflusses, und zwar nach § 19 EStG (vgl. § 52 Abs. 34c EStG).

cc) Exkurs: Handelsbilanzielle Betrachtung

In der Handelsbilanz sind die Rückstellungen nicht sofort in voller Höhe aufzulösen. Im Übertragungsjahr und in den Folgejahren ist die Differenz zwischen der bis zum Übertragungszeitpunkt gebildeten Pensionsrückstellung und dem jeweiligen handelsrechtlich bewerteten Kassenvermögen zu passivieren, da eine gebildete Pensionsrückstellung nur insoweit aufgelöst werden darf, wie die korrespondierende Versorgungsverpflichtung entfallen ist und die Kassenmittel zur Deckung der Versorgungsverpflichtung beitragen¹⁰.

Bezogen auf den Beispielfall unter III.1.b)aa), bei dem sich die Rückstellungen vor Übertragung auf 138.805 € beliefen (handelsbilanziell wird in nachfolgendem Beispiel das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) noch nicht berücksichtigt), ergibt sich *nach* Übertragung im Zeitablauf folgender Rückstellungsverlauf (s. Tabelle 1):

Durch das BilMoG ergeben sich Auswirkungen auf den handelsbilanziellen Ausweis von Pensionsrückstellungen. Daher sind in der nachfolgenden Tabelle in Abänderung der vorigen die Werte nach Inkrafttreten des BilMoG ausgewiesen (Bewertungsmethode PUCM, Zinssatz 5,2%) s. Tabelle 2.

Wie aus vorstehendem Zahlenbeispiel ersichtlich ist, besteht auch bei Auslagerung von Anwartschaften über eine Unterstützungskasse die Möglichkeit, die Rückstellungen sehr zeitnah aus der Handelsbilanz zu bekommen.

¹⁰ Vgl. Höfer, a.a.O. (Fn. 2), Rdn. 2348.

Tabelle 1

Jahr	Pensionsrückstellung (jeweils die Differenz aus 138.805 € und Kassenvermögen)	Kassenvermögen
2009 vor Übertragung	138.805 €	0 €
2009 nach Übertragung	94.527 €	44.278 €
2010	48.990 €	89.815 €
2012	2.121 €	136.684 €
2013	0 €	184.967 €

Tabelle 2

Jahr	Pensionsrückstellung (jeweils die Differenz aus 146.405 € und Kassenvermögen)	Kassenvermögen
2009 vor Übertragung	146.405 €	0 €
2009 nach Übertragung	102.127 €	44.278 €
2010	56.590 €	89.815 €
2012	9.721 €	136.684 €
2013	0 €	184.967 €

Tabelle 3

Dienst-eintritt	Zusage-erteilung	Übertra-gungszeit-punkt	Teilwert bei Übertragung	Alters-renten-barwert	m/n-tel-Wert	Anwart-schaftsbar-wert	Quotient Teilwert zu Anwartschafts-barwert
1990	2006	2020	40.064 €	139.189 €	65,21%	49.075 €	81,63%
2006	2006	2015	25.363 €	139.189 €	30,00%	35.965 €	70,52%
1990	2006	2011	16.532 €	139.189 €	45,65%	28.145 €	58,73%
2006	2006	2008	11.210 €	139.189 €	6,66%	23.460 €	47,78%

2. Auslagerung auf Pensionsfonds

a) Allgemeines

Mit Schreiben vom 26.10.2006¹¹ nahm das BMF zur Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf Pensionsfonds Stellung. Darin ist geregelt, dass bei Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter nur erdiente Anwartschaften auf den Pensionsfonds übertragen werden können. In diesem Schreiben werden zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des erdienten Teils angesprochen:

- Erdienter Teil gemäß § 2 Abs. 1 (m/n-tel-Verfahren) oder Abs. 5a BetrAVG.
- Erdienter Teil entspricht dem Quotienten des Teilwerts gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG und dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen jeweils ermittelt auf den Übertragungszeitpunkt.

Wie der obenstehende Tabelle zu entnehmen ist, wird der m/n-tel-Wert immer unter dem Quotienten aus Teilwert und Anwartschaftsbarwert liegenden. (Berechnung für einen 1971 geborenen Mann; Zusage 12.000 € p.a.) s. Tabelle 3.

Daher stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Sinn der zweiten Wahlmöglichkeit. Denn welcher Arbeitgeber würde mehr als den arbeitsrechtlich erdienten Teil einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds übertragen, gegen den der Arbeitnehmer einen eigenen Rechtsanspruch hat? Beim Personenkreis *beherrschende GGF* stellt sich darüber hinaus eine weitere Frage. Kann die Ermittlung des erdienten Teils gemäß § 2 Abs. 1 (m/n-tel-Verfahren) oder Abs. 5a BetrAVG auch angewendet werden und darüber hinaus womöglich mit dem noch höheren Wert des Quotienten aus Teilwert zum Barwert der künftigen Pensionsleistungen?

Zu dieser Fragestellung ist das BMF-Schreiben vom 9.12.2002¹² zu beachten, welches besagt, dass der erdiente Teil der Pensionszusage, als Ausfluss des Nachzahlungsverbots, ab Zusageerteilung und nicht ab Dienst Eintritt zu berechnen ist. Wird mehr als der erdiente Teil ab Zusageerteilung auf den Pensionsfonds übertragen, eben der erdiente Teil ab Dienst Eintritt oder ggf. der noch höhere Wert des Quotienten aus Teilwert zum Barwert der künftigen Pensionsleistungen, ist fraglich, ob der übersteigende Teil als vGA gewertet wird.

Übertragen auf die Auswirkungen bei einer Pensionszusage mit m/n-tel-Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden ab Dienst Eintritt statt ab Zusageerteilung, würde erst das tatsächliche Ausscheiden aus dem Unternehmen zur vGA führen¹³. Allerdings erwirbt der Versorgungsberechtigte bereits mit Übertra-

gung als Bezugsberechtigter einen direkten Rechtsanspruch gegen den Pensionsfonds, weshalb fraglich ist, ob es bereits im Zeitpunkt der Übertragung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich bei diesem Personenkreis daher eine Übertragung nur in Höhe des erdienten Teils ab Zusageerteilung.

b) Steuerliche Auswirkungen beim Unternehmen

Wie bereits unter II.2.b) ausgeführt, sind für das Unternehmen die Beiträge, die es zur Übertragung der Versorgungsleistungen an den Pensionsfonds leistet, gemäß § 4e Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Allerdings ist der Beitrag des Unternehmens an den Pensionsfonds beim Versorgungsberechtigten dann als Zufluss zu versteuern. Soll die Übertragung für den Versorgungsberechtigten gemäß § 3 Nr. 66 EStG steuerfrei bleiben, so kommt für die Abzugsfähigkeit beim Arbeitgeber § 4e Abs. 3 EStG in Betracht. Darin ist geregelt, dass die Abzugsfähigkeit der Beiträge an den Pensionsfonds auf die zehn Wirtschaftsjahre nach Übertragung zu verteilen ist. Die Lohnsteuerfreiheit für den Arbeitnehmer wird durch die Streckung des Betriebsausgabenabzugs auf Arbeitgeberseite „erkaufte“. In § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG ist darüber hinaus geregelt, dass, soweit eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG gewinnerhöhend aufzulösen ist, Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Leistungen an den Pensionsfonds im Wirtschaftsjahr der Übertragung in Höhe der *aufgelösten* Pensionsrückstellung abzugsfähig sind.

Die Betonung liegt bei dieser Regelung auf dem Wort *aufgelöst*, denn da nur der erdiente Teil übertragen wird, sind für den noch zu erdienenden Teil weiterhin Rückstellungen zu bilden.

Beispiel: Eine Pensionszusage ab 65 von jährlich 26.811,64 € mit 60% Witwenrentenübergang wird 2009 auf einen Pensionsfonds übertragen. Der Arbeitnehmer (Geburtsjahrgang 1966) trat 2000 in den Dienst ein und ist steuerlich als beherrschender GGF zu qualifizieren. Die Zusage wurde 2002 erteilt.

Im Zeitpunkt der Übertragung werden Rückstellungen in Höhe von 45.110 € ausgewiesen. Der Beitrag an den Pensionsfonds beträgt 42.828,40 €. Da nur der erdiente Teil in Höhe einer Jahresrente von 6.374,48 € mit 60% Witwenrentenübergang (m/n-tel ab Zusageerteilung, da beherrschender GGF) auf den Pensionsfonds übertragen wird, sind für den noch zu erdienenden Teil weiterhin Rückstellungen in Höhe von 34.385 € auszuweisen. Im Ergebnis werden nur die Rückstellungen für den erdienten Teil in Höhe von 10.724 € aufgelöst. Das ist auch der Teil des Einmalbeitrags an den Pensionsfonds, der im Jahr der Übertragung abzugsfähig ist.

Die Differenz zu der tatsächlich geleisteten Zahlung in Höhe von 32.104,40 € (42.828,40 € abzüglich 10.724 €) ist über die

11 Vgl. BMF-Schreiben vom 26.10.2006 – IV B 2 – S 2144 – 57/06 –, DB 2006 S. 2624 = BetrAV 2006 S. 753.

12 BMF-Schreiben vom 9.12.2002 – IV A 2 – S 2742 –68/02 –, BStBl. I 2002 S. 1393 = BetrAV 2003 S. 60.

13 Vgl. *Prost*, DB 2004 S. 2064.

nächsten zehn Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt abzugsfähig (3.210,44 € pro Jahr). Im Ergebnis ist die Gewinnauswirkung im Jahr der Übertragung somit 0.

c) Steuerliche Auswirkungen beim Versorgungsberechtigten

Da der Pensionsfonds einen Rechtsanspruch auf seine Versorgungsleistungen gewährt und der Arbeitnehmer für die Leistungen bezugsberechtigt ist, wären im Beispielfall unter III.2.b) 42.828,40 € vom Versorgungsberechtigten zu versteuern. Durch die Sonderregelung des § 3 Nr. 66 EStG bleibt die Leistung des Arbeitgebers an den Pensionsfonds beim Versorgungsberechtigten jedoch steuerfrei. Wie unter II.2.c) bereits ausgeführt, wird diese Steuerfreiheit auf Arbeitnehmerseite durch die Streckung des Betriebsausgabenabzugs auf Arbeitgeberseite „erkauft“. Die laufenden Renten sind beim Versorgungsberechtigten nachgelagert nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern.

IV. Kombination von Pensionsfonds und Unterstützungskasse

Ein in der Praxis häufig nachgefragtes Modell ist die Kombination aus Pensionsfonds und Unterstützungskasse. Bei dieser Kombination wird der erdiente Teil der Pensionszusage per Einmalbeitrag auf den Pensionsfonds und der noch zu erdienende Teil auf die Unterstützungskasse gegen laufende Zuwendungen ausgelagert. In Erweiterung des Beispiels unter III.2.b), bei welchem bereits der erdiente Teil auf den Pensionsfonds übertragen wurde, wird im Folgenden der noch zu erdienende Teil der Pensionszusage auf die Unterstützungskasse übertragen.

Beispiel: 6.374,48 € Altersrente mit 60% Witwenrentenübergang wurden auf den Pensionsfonds übertragen. Somit besteht immer noch eine Pensionsverpflichtung in Höhe von 20.437,12 € Altersrente mit 60% Witwenrentenübergang (26.811,64 € abzüglich 6.374,48 €), für die Rückstellungen von 34.385 € ausgewiesen werden. Für die Übertragung des noch zu erdienenden Teils auf eine Unterstützungskasse müssen dieser 18.586 € p.a. zugewendet werden. Erst nach Übertragung auf die Unterstützungskasse werden in der Steuerbilanz die Rückstellungen für den noch zu erdienenden Teil aufgelöst.

V. Zusammenfassung

Wie aus vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, gibt es verschiedene Kombinationsmöglichkeiten zur Auslagerung von Pensionszusagen, obwohl hier nur Pensionsfonds und Unterstützungskasse behandelt wurden. Eine allgemeingültige Formel, welche Variante in der Praxis die Ideale ist, gibt es leider nicht. Es sind immer die individuellen, eingangs bereits aufgelisteten Motive des Unternehmens, welches eine Auslagerung plant, mit einzubeziehen. Durch die Auslagerung der Pensionsverpflichtungen wird die Bilanzoptik verbessert, da keine Pensionsrückstellungen mehr auszuweisen sind. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit des Unternehmens. Sofern dieses Motiv ausschlaggebend ist, wird dies durch BilMoG noch verstärkt werden, da die handelsbilanziellen Rückstellungen erheblich ansteigen werden, sofern vom verpflichteten Unternehmen der § 6a EStG-Wert bisher auch in die Handelsbilanz übernommen wurde. Durch den direkten Rechtsanspruch des Versorgungsberechtigten gegen den Pensionsfonds, respektive der Verpfändung der Rückdeckungsversicherung bei der rückgedeckten Unterstützungskasse, wird dem Motiv „Verbesserung der Insolvenzsicherung“ Rechnung getragen. Dies ist natürlich auch für nicht durch den PSVa.G. geschützte GGF interessant. Durch den Wechsel auf einen mittelbaren Durchführungsweg und

das dadurch bedingte Zwischenschalten eines externen Versorgungsträgers werden betriebsfremde, biometrische Risiken ausgelagert, was wiederum einen evtl. Unternehmensverkauf erleichtert. Resümierend bleibt festzuhalten, dass durch die Auslagerung mittels Pensionsfonds und/oder Unterstützungskasse allen eingangs aufgelisteten Motiven Rechnung getragen wird.

(Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus DB 2009 S. 2006)